

Krs. Ztg. Böblingen v. 16.3.1994

Dämpfer für Innenminister Birzele

Verwaltungsgericht spricht Eritreerin Recht auf 520 Mark Bargeld-Unterstützung zu

SIGMARINGEN (KNA). Die Politik der „Essenspakete für Asylbewerber“ hat von der Fünften Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen einen Dämpfer erhalten. In einem gestern bekanntgewordenen Urteil entschieden die Richter gegen die Landesregierung und für eine seit 1988 im Land lebende Eritreerin. Entgegen dem Bescheid des

Landratsamtes Sigmaringen hat die in einer Gemeinschaftsunterkunft in Sulgau untergebrachte Flüchtlingsfrau ein Recht auf 520 Mark Bargeld-Unterstützung. Die Fünfte Kammer argumentierte damit abweichend von früheren Urteilsbegründungen der Sechsten Kammer desselben Gerichts (AZ: 6K 39/84 FK und 5K 158/94).

Das Verwaltungsgericht widersprach mit seinem neuen Urteil Innenminister Frieder Birzele, daß die Flüchtlingsfrau als Geduldete nach einem Jahr in einem Sammel-lager mit Sachleistungen vorliebnehmen muß. Auch darf die Geldleistung nicht von 520 auf 156 Mark gekürzt werden, weil die Frau in einer durch Sachleistungen versorgten Sammelunterkunft wohnt. Das Landratsamt hatte der Eritreerin, die nicht ausreisen und wegen anerkannter Hindernisse auch nicht abgeschoben werden kann, die Geldleistungen zum Jahresbeginn 1994 abgesprochen.

Das Verwaltungsgericht sieht

darin ein Grundrecht berührt. Im Urteil heißt es, dies sei ein Verstoß gegen das Asylbewerberleistungsgesetz, das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und die Verwaltungsvorschrift des baden-württembergischen Sozialministeriums über die Regelsätze sowie über die Barbeiträge nach dem BSHG. Entscheidend sei, daß die Behörde nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht mehr wie bisher nach dem BSHG in eigenem Ermessen zwischen Geld- und Sachleistungen wählen könne. Der Gesetzgeber habe diese Möglichkeit ersatzlos gestrichen.

Die Flüchtlingsfrau hatte betont,

daß ihr die ungekürzten BSHG-Regelsätze zustehen. Die Versorgung mit Sachleistungen sei nicht nur eine unzulässige Bevormundung und diskriminierende Entwürdigung, sondern auch nicht bedarfsdeckend, da ausreichend frische Ware fehle.

Sachleistungen für die Frau wären nach dem Urteil des Gerichts nur dann zulässig, wenn sie zur Pflege, Behandlung oder zur Erziehung ins Heim gebracht worden wäre. Ein solcher Zweck werde bei der Unterbringung abgeleiteter Asylbewerber in Einzel- oder Gemeinschaftsunterkünften jedoch nicht verfolgt.

Dear Sir,

I am writing to you regarding the matter of the late Mr. John Doe, who passed away on the 15th of last month. I am the executor of his will and I am writing to you to inform you of the details of the estate.

The late Mr. Doe was married to Mrs. Jane Doe and they had two children, Mr. Robert Doe and Mrs. Mary Doe.

Mr. Doe's will bequeathed the bulk of his estate to Mrs. Doe, with the residue to be divided equally between Mr. Robert and Mrs. Mary. I am writing to you to inform you of the details of the estate and to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am enclosing herewith a copy of the will and a copy of the probate application. I am also enclosing a copy of the inventory of the estate. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process. I am writing to you to request that you provide me with the necessary information to complete the probate process.

52 AsylCSG
⇒ Geldbesitz!

49 7071 3993 RHE LEYER U. KOLLEB.
- 2 -
Gründe
I
CWS

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

-Antragsteller-

gegen

Land Baden-Württemberg
vertreten durch das Landratsamt Sigmaringen,
Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen, Az: IV 32/7062,

-Antragsgegner-

wegen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: vorläufiger Rechtsschutz

hat die 5. Kammer durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsge-
richts Dr. Beck, den Richter am Verwaltungsgericht Arbrunster
und den Richter Milz

am 02. März 1994 b e s c h l o s s e n :

Der Antragsgegner wird verpflichtet dem Antragsteller ab
01.03.1994 vorläufig Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz in Form von Geldleistungen zu
gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller trägt 1/5, der Antragsgegner 4/5 der
Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Der Antragsteller begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung
die Verpflichtung des Antragsgegners ihm Hilfe zum Lebensunter-
halt (weiter) in Form von Geldleistungen in Höhe des jeweiligen
Sozialhilferegelsatzes zu gewähren; darüber hinaus soll der An-
tragsgegner Kleiderpauschalen und etwaige Ansprüche auf Mehr-
bedarfspauschalen ebenfalls in der Form von Geldleistungen ge-
währen.

Der am 10.09.1965 geborene mosambikanische Antragsteller reiste
am 16.09.1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein und bean-
tragte am 17.09.1992 Asyl. Nach einem Aufenthalt im Staatlichen
Ausländerwohnheim - Sammelunterkunft - Ravensburg wohnt der An-
tragsteller aufgrund einer Zuweisung vom 14.01.1993 in Mengen,
Kreis Sigmaringen.

Das Landratsamt Sigmaringen zahlte dem Antragsteller bis
31.12.1993 Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz
- AsylBLG - in entsprechender Anwendung des SSKG in bar aus;
letztmals mit Bescheid vom 25.11.1993 wurden dem Antragsteller
für Dezember 1993 Geldleistungen in Höhe von 515,- DM nebst
60,- DM Weihnachtsbeihilfe bewilligt.

Mit Bescheid vom 14.12.1993 über die Bewilligung des Barbetrags
nach dem AsylBLG für Leistungsbedürftige nach § 2 AsylBLG be-
stimmte das Landratsamt Sigmaringen - Projektgruppe Einglieder-
rung -, daß an den Antragsteller ab 1.1.1994 nach § 2 AsylBLG
nur noch 156,- DM in bar auszubahlen sind.

Die Leistung orientiert sich an den Bestimmungen eines Entwurfs
vom 27.10.1993 für eine vorläufige Verwaltungsvorschrift des In-
nenministeriums Bawü zur Durchführung des Asylbewerberleistungs-
gesetzes (Entwurf VwV AsylBLG). Dort wird unter Nr. 4.4.1. für
Leistungsbedürftige Haushaltsvorstände nach § 2 AsylBLG in

Gemeinschaftsunterkünften ab dem 1.1.1994 ein Barbetrag in Höhe von 156,- DM vorgeschrieben. Für Leistungsberechtigte außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften richten sich nach dem Entwurf VwV AsylbLG die Leistungen nach § 120 Abs. 1 BSHG.

Gegen den Bescheid hat der Antragsteller Widerspruch erhoben; über diesen Widerspruch ist bisher noch nicht entschieden.

Mit Antrag vom 25.01.1994 hat der Antragsteller beim Verwaltungsgericht Sigmaringen beantragt den Antragsgegner im Wege einer einseitigen Anordnung zu verpflichten vorläufig weiter als Geldleistungen ungekürzte Regelsätze in der nach dem BSHG auch für Deutsche geltenden Höhe, einschließlich Kleiderpauschalen und etwaiger Ansprüche auf Heizbetragszuschläge zu gewähren. Zur Begründung des formularmäßigen Antrags wird ausgeführt, daß es dem Antragsteller nicht zumutbar sei auf die Durchführung eines Hauptsacheverfahrens zu warten; es handele sich um unaufschiebbare dringende Bedürfnisse. Die Versorgung mit Sachleistungen sei nicht bedarfsdeckend, da ausreichend frische Ware fehle. Die Waren hätten einen deutlich geringeren Wert gegenüber der Versorgung durch kroales Wirtschaften und Einkaufen. Die vorgegebene bzw. begrenzte Auswahl mindere ebenfalls den Wert der Leistung. Dies werde durch den Antragsteller als unzulässige Bevormundung und entwürdigende Diskriminierung empfunden.

Der Antragsgegner ist dem Antrag mit Schriftsatz vom 01.03.1994 entgegengetreten.

Dem Gericht haben die einschlägige Ausländerakte und die Akte der Projektgruppe Einzelbetreuung über die Unterstützung des Antragstellers vorgelegen; bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt dieser Akten des IRA Sigmaringen verwiesen (Vgl. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

II

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

Er richtet sich erkennbar nicht gegen den Landkreis Sigmaringen, sondern gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das IRA Sigmaringen. Diese Behörde ist nach § 10 Satz 1 AsylbLG i.V.m. §§ 1 Abs. 2 Satz 2, 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft nach dem AsylbLG (AsylbLGZVO) als staatliche Verwaltungsbehörde für die Durchführung des AsylbLG zuständig.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klagerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Der Antragsteller muß also die Gefährdung eines eigenen Individualinteresses (Anordnungsgrund) und das Bestehen eines Rechts oder rechtlich geschützten Interesses (Anordnungsanspruch) geltend und außerdem die dafür zu Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 20 Abs. 2 ZPO).

Der Antrag hat nur insoweit Erfolg, als der Antragsteller laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in der Form der Geldleistung begehrt.

Ein Anordnungsanspruch ist insofern glaubhaft gemacht.

Der Barleistungsanspruch ergibt sich aus §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 120 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 BSHG i.V.m. I. Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Regelsätze nach dem BSHG sowie über die Barbeträge nach dem BSHG und nach dem Sozialgesetzbuch

VIII - Kinder und Jugendhilfe (RegelatzvV).

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG ist ein Ausländer leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, wenn er sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält und eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylbLG besitzt. Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 AsylbVG ist einem Asylbewerber der um Asyl nachsucht der Aufenthalt im Bundesgebiet zur Durchführung seines Asylverfahrens gestattet. Über den Asylantrag des Antragstellers wurde bisher nicht rechtskräftig entschieden, so daß die Aufenthaltsgestattung nach wie vor besteht.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG erhält ein Leistungsberechtigter nach § 1 AsylbLG, abweichend von den §§ 3 - 7 AsylbLG Leistungen nach dem AsylbLG in entsprechender Anwendung des BSHG, wenn über seinen Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange er nicht vollziehbar zur Ausreise verpflichtet ist. Auch diese Voraussetzung liegt vor. Der Asylantrag wurde am 17.09.1992 gestellt, also vor mehr als 12 Monaten; über ihn ist nicht rechtskräftig entschieden und der Antragsteller ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Für die Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen würde im übrigen auch genügen, daß die Beteiligten übereinstimmend vortragen, daß beim Antragsteller die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG vorliegen und daß Anlaß zu durchgreifenden Zweifeln hiergegen nicht besteht.

Danach stehen dem Antragsteller die Leistungen zu, welche sich nach Art und Umfang in entsprechender Anwendung des BSHG ergeben.

Nach § 120 Abs. 1 Satz 1 BSHG erhält ein Ausländer grundsätzlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Der Umfang der Hilfe ergibt sich im Normalfall aus §§ 8 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 3 Satz 1 BSHG in Verbindung mit der RegelatzvV. Danach ergibt sich eine Geldleistungspflicht in Höhe von 520,- DM pro Monat.

Die rechtliche Möglichkeit den Antragsteller wegen seines Status

Asylbewerber eine geringere Geldleistung zu gewähren läßt dem Gesetz nicht entnehmen.

Antragsteller muß sich die anstatt der Geldleistungen erhaltenen Sachleistungen nicht nach § 2 Abs. 1 BSHG auf seinen Geldleistungsanspruch anrechnen lassen (vgl. Stellungnahme des Ministeriums vom 10.03.1993 S. 9 ff). § 2 Abs. 1 BSHG regelt den Nachrang der Sozialhilfe und bestimmt, daß Sozialhilfe nicht erhält, wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Eine Aufspaltung zwischen dem Land als Leistungsverpflichteten nach AsylbLG und dem Land als Träger anderer Sozialleistungen erscheint nicht möglich, so daß § 2 Abs. 1 BSHG nicht greift. Es besteht vielmehr trotz der Verweisung des AsylbLG auf das BSHG bezüglich der Leistungswelse eine vergleichbare Situation wie beim Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen durch den Sozialhilfeträger. Auch dort ist eine solche Anrechnung nicht denkbar; sie würde dazu führen, daß letztlich dem Sozialhilfeträger bezüglich des Leistungsinhalts ein Wahlrecht zükäme.

Die Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen ist auch nicht ausnahmsweise nach § 21 Abs. 3 Satz 1 BSHG möglich. Die Unterbringung in einem Heim setzt nach § 103 Abs. 4 BSHG voraus, daß die Einrichtung der Pflege, der Behandlung oder sonstigen im BSHG vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen. Ein solcher Zweck wird bei der Unterbringung von Asylbewerbern in Einzel- oder Gemeinschaftsunterkünften nicht verfolgt; die Unterbringung dient lediglich der Vermeidung von Obdachlosigkeit (vgl. Knösel, InfAusR 1994, 68).

Entscheidend ist jedoch letztlich, daß sich die Möglichkeit einer Gewährung von Sachleistungen anstelle von Geldleistungen nicht mehr aus § 120 BSHG ergibt, dann der Gesetzgeber hat mit dem AsylbLG die bisher geltende Regelung des § 120 Abs. 2 BSHG, nach welcher es im Ermessen der Behörde stand statt Geldleistungen Sachleistungen zu gewähren, ersatzlos gestrichen. Für den vorliegenden Fall fehlt damit eine Rechtsgrundlage für die

Im Hinblick auf diese Klage Rechtslage hinsichtlich des Anordnungsanspruchs ist auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht, soweit der Antragsteller Hilfe zum Lebensunterhalt begehrt. Dann bei nach klarer Rechtslage bestehendem Anordnungsanspruch sind an den Anordnungsgrund geringere Anforderungen zu stellen.

Ein Abwarten erscheint in einem derartigen Fall auch unzumutbar. Demn dem Antragsteller werden bei der Befriedigung seiner grundlegenden Lebensbedürfnisse nicht nur kurzzeitig, sondern auf längere Sicht, erhebliche Beschränkungen auferlegt, wenn er seine tägliche Nahrung nicht unter Berücksichtigung seiner Lebensgewohnheiten zusammenstellen kann. Der gewährte Pappbezug ist nicht dafür vorgesehen, da der Antragsgegner laut seinem Bescheid vom 14.12.1993 ersichtlich davon ausgeht, daß davon der Bedarf an anderem Grundelstungen außer Ernährung, Gesundheits- und Körperpflege) im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 GG, Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (vgl. Beschluss vom 26.05.1982 - 6 S 423/82 - MDV 1982, 365 - FfVS 32, 377) stellt die unberichtigte Verweisung auf Sachleistungen einen wesentlichen Nachteil im Sinn von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO dar, der eine einseitige Regelung rechtfertigt.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Maßnahme des IFA Sigmaringen einen grundrechtsrelevanten Bereich (Art. 1 u. 2 GG) berührt und daß effektiver Rechtsschutz gegen das sofort einsetzenden Zeitablaufes hier nur im Eilverfahren gewährt werden kann (vgl. BVerfG RW 1989, 827 und VGH Bad.-Württ., Beschl. vom 1.11.1992 - 6 S 2156/92 - VBlBW 1993, 306 ff; sowie Beschl. vom 26.07.1979 - IV 1052/79 -).

Ein Widerspruchsverfahren mit anschließendem zweistufigen Gerichtsverfahren würde nämlich bei der momentanen Belastung der Verwaltungsgerichte bis zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels bei vorsichtiger Schätzung kaum weniger als 1 Jahr dauern.

Aus demselben Grund ist auch eine Vorwegnahme der Hauptsache angeht gereiht.

Im Übrigen hat der Antrag keinen Erfolg. Soweit der Antragsteller in der zurückliegenden Zeit Sachleistungen erhalten hat wird jedenfalls nicht vorgetragen, daß dadurch eine akute bedauernde Notssituation entstanden ist. Auch ist nicht glaubhaft gemacht, daß der Antragsteller im Moment konkreten Ansprüche auf Kleiderpauschalen und/oder auf Mehrbedarfszuschläge besitzt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 2 und 188 Satz 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Beschl. kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Ordnungsbeamten der Geschäftsstelle B e s c h w e r d e eingelegt werden. Die Rechtsmittelbesch. muß spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:
Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen oder Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 320, 72481 Sigmaringen.

gez. Dr. Heck

gez. Armbruster

gez. Milz